

**Ortsübliche Preise für den Holzmacherlohn.**

|               |                 |              |              |      |         |
|---------------|-----------------|--------------|--------------|------|---------|
| Für 4 Schnitt | (in 5 Stücke)   | mit spalten, | für das Ster | 2 M. | 57 Pfg. |
| " 3           | " (in 4 Stücke) | " " " "      | " " " "      | 2 "  | 15 "    |
| " 4           | " (in 5 Stücke) | ohne " " " " | " " " "      | 2 "  | 29 "    |
| " 3           | " (in 4 Stücke) | " " " "      | " " " "      | 1 "  | 85 "    |

**Den Ortsgebrauch beim Wohnungswechsel betr.**

Das zweite Bürgermeisteramt hat bezügl. des Ortsgebrauches beim Wohnungswechsel unterm 20. März 1876 nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Zur Berichtigung mehrfach verbreiteter irriger Ansichten bezüglich des Ortsgebrauchs beim Wohnungswechsel bringen wir nachstehende Bestimmungen mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß dieselben in allen Fällen zur Anwendung kommen, bei welchen nicht besondere Vereinbarungen zwischen Vermietern und Mietern getroffen worden sind.

I. Bei den gegen 1/2-jährige Mietzahlung vermieteten Wohnungen gelten als übliche Zieftage zum Wohnungswechsel:

Ostermontag — Johannistag — Michaelistag — zweiter Weihnachtstag.

II. Kündigungen haben längstens an einem dieser vier Zieftage zu geschehen, wenn der Auszug an dem darauf folgenden Ziele erfolgen soll. Beträgt die Miete jedoch nur 70 Mark per Jahr oder darunter, so darf die Kündigung auch im Laufe eines Vierteljahres geschehen, immerhin aber nicht später als vier Wochen vor dem zum Auszug beabsichtigten Ziele.

III. Sowohl die Vermieter, als auch die abgehenden Mieter haben dafür besorgt zu sein, daß die Wohnungen jeweils an dem betreffenden Zieftage, beziehungsweise an dem zunächst darauf folgenden Werktag geräumt werden, damit die neuen Mieter rechtzeitig einziehen können.

IV. Eine gesetzliche Frist für ein längeres Verbleiben in einer Wohnung besteht nicht und kann nur durch ein ganz unabweisbares Hindernis, z. B. eine schwere Krankheit, eine Verzögerung im Ausziehen gegründet werden.

V. Bei monatweise, jedoch auf unbestimmte Zeit, vermieteten Wohnungen hat eine Kündigung mindestens 14 Tage vor Ablauf desjenigen Monats zu geschehen, an dessen Schluß der Auszug stattfinden soll, andernfalls die Miete für einen weiteren Monat gültig erscheint. Ist jedoch die Miete auf eine bestimmte Zahl von Monaten abgeschlossen, so fällt eine besondere Kündigung nicht mehr nötig, sondern die Miete endet von selbst auf den bereits voraus bestimmten Termin.

VI. Bei Wohnungen, welche an Studierende abgegeben werden, kommen vorstehende Bestimmungen nicht zur Anwendung, sondern es gelten solche Wohnungen jeweils auf ein Semester vermietet. Soll die Miete auf ein weiteres Semester ausgedehnt werden, so hat eine neue Vereinbarung vor Schluß des begonnenen zu geschehen. Beim Sommer-Semester sind die Studierenden berechtigt, ihre Wohnungen vom 8. April bis Ende August zu benutzen und beim Winter-Semester vom 1. Oktober bis Ende März. Mietet ein Studierender eine Wohnung für mehrere Semester, so steht es ihm zu, dieselbe auch während den ganzen dazwischen liegenden Ferien zu benutzen.

VII. Im allgemeinen ist bei Miet-Angelegenheiten den billig erscheinenden Ansprüchen der Beteiligten Rechnung zu tragen und empfiehlt sich z. B. zur Vermeidung von Störungen darauf zu achten, daß bei einem Wohnungswechsel etwaige Ausbesserungen nicht gleichzeitig in mehreren Zimmern, sondern nur in einem nach dem anderen vorgenommen werden, damit solche Wohnungen in ihrem einen Teile doch benutzbar bleiben und rechtzeitig bezogen werden können.

**Gebühren-Tarif für das Vorzeigen der Schenswürdigkeiten des Heidelberger Schlosses.**

|   |              |
|---|--------------|
| A. Für die Vorzeigung des Innern der Schlossruine einschließlich des großen Saales: |              |
| Für eine Person, die allein geführt wird  | 1 M. -- Pfg. |
| Für zwei oder drei Personen, die gleichzeitig geführt werden,                       |              |
| zusammen  | 1 " 50 "     |
| Für vier und mehr Personen, die gleichzeitig geführt werden,                        |              |
| für jede Person   | — " 50 "     |